

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

Interkulturelle Perspektiven und Wirtschaftskompetenz

Während der Kongress Deutscher Lokalzeitungen vergangene Woche noch in Berlin tagte, haben sich die Mandanten von **Rechtsanwalt Hans-Albert Stechl** in Freiburg bereits für ein neues Zeitungsprojekt entschieden: Die „Oberrhein Nachrichten“ sollen lokale Kompetenz in der „Metropolregion Oberrhein“ zeigen. Der niedersächsischen Ökonomie nähert sich die **H&S Verlag und Consulting GbR** in Hannover mit dem Titel „Der Wirtschaftskontakter“. Dagegen begleitet der Bonner **ProPress Verlag** die Öffentliche Hand bei ihrem neuen Kurs der Nachhaltigkeit mit den Titeln „Umwelt Kommune“ und „Umweltkongress Kommune“. Schön, dass es auf dem Immobilien-Markt nicht nur schlechte Nachrichten gibt. Sei es nun ein Reihenhaus in Deutsch-

land, eine Finca in Spanien oder ein Chalet in Südfrankreich. Mit Quadratmeter-Preisen kennt sich die Hamburger **Bellevue and More GmbH** aus und plant daher ihrer Immobilien-Zeitschrift „Bellevue“ noch den neuen Titel „m²“ zur Seite zu stellen. Beim Umzug in „meine erste Wohnung“ stehen die Hamburger **Rechtsanwälte Peters & Busacker** ihren Mandanten zur Seite.

Auch die Berliner **MTV Networks Germany GmbH** möchte mehr Anspruch zeigen und macht kurzen Prozess mit schlecht synchronisierten Filmen. Hier heißt es zum Thema „Badly Dubbed Movies“ knallhart: „Uncut!“. Bei **WortArt** in Köln dagegen kämpft man mit Einschlafproblemen. Hier ist jetzt „Schafe zählen“ angesagt. (al)

INHALT

SEITE

Titelübersicht	2
BGH: Bundeskriminalamt verlangt Richtigstellung	2
Sperrmarken: Wettbewerbsverstoß durch Markenmeldung	3
Titelschutzanzeigen: 64 neue Titel geschützt.....	4-8
Impressum	8

175 Jahre Ringier Die Geschichte eines Familienunternehmens

In diesem Jahr feiert der Schweizer Verlag **Ringier** das 175. Jahr seines Bestehens. Grund genug, um die Geschichte des Hauses aufschreiben zu lassen – vom renommierten Journalisten **Karl Lüönd**. „Ringier bei den Leuten“ arbeitet den wechselhaften Werdegang des 1833 als Druckerei in Zofingen gegründeten Unternehmens auf. Nur am Anfang war die Provinzialität das Erfolgsgeheimnis: Ringier schaffte den Sprung aus der Gutenberg-Ära bis ins Industriezeitalter, in dem das heute größte private Schweizer Medienunternehmen mehr als 120 Zeitungen und Zeitschriften im deutschsprachigen Raum, Osteuropa, und Asien herausgibt, TV-Sendungen produziert und Druckereien betreibt.

Ringier hat keinen gradlinigen Weg beschritten, resümiert Lüönd. Viele Entscheidungen wurden aus dem Bauch heraus getroffen und später zur Strategie erkoren. Nicht immer war klar, wer in dem Familienunternehmen das Sagen hatte. Ein missglücktes Engagement in den USA in den 1980er Jahren brachte den Verlag an den Rand des Ruins. Und das



Haus steht auch heute vor großen Herausforderungen: Globalisierung und Digitalisierung. Der in einem anekdotenreichen Kapitel beschriebene Schweizer Zeitungsmarktführer Blick schwächelt. Und immer wieder wird Ringier als Übernahmekandidat gehandelt. In unsicheren Zeiten bleibt der Planungshorizont kurz: Die Chronik schließt mit dem Kapitel „Mutmaßungen über Ringier im Jahre 2015.“

Das reichhaltig bebilderte Werk beschreibt faktenreich ein turbulentes Stück europäischer Mediengeschichte. (fm)

„Ringier bei den Leuten (1833-2008)“ ist bei NZZ Libro in Zürich erschienen und kostet EUR 12,80 (ISBN 978-3-03823-400-5)

Die 64 neuen Titel dieser Woche

A	Fröhliche Weihnacht - Liebe kann man nicht kaufen	M ² - Das Immobilienmagazin m ² - Das Immobilien- magazin	THE WOMEN PICASSO UND DIE FRAUEN
Anna und die Liebe		Machtvolle Naturgewalten (Serientitel)	PICASSO UND SEINE FRAUEN
B	G	maklermarketing.biz	PICASSOS FRAUEN
Blau und weiß - wie lieb ich dich	Green - Das Golfmagazin im Norden	Man lebt drüben nur einmal Man lebt nur einmal drüben	PICASSO'S WOMEN
D	H	MarktBlick Frische	R
Das ist Heiss-Mann! - Die Show aus dem Koffer	HOLLYGIRL! HollyWOW!	MarktBlick Frische Online	Rocko Schultze
Der letzte Agent der DDR	I	Meine erste Wohnung	Romy
Der Wirtschaftskontakter	In 365 Tagen um die Welt	Metropolregion	Rot und weiß - wie lieb ich dich
Die fabelhaften Wepper-Boys	IPTV Magazin	Oberrhein Zeitung	S
Die fabelhaften Wepper-Brüder	IPTV streaming und mobile media	mondial - SIETAR Journal	Schafe zählen
Die malerischsten Wanderwege der Welt	j	für interkulturelle Perspektiven	Schwarz Rot Gold - wie lieb ich dich
Die Schöninger Speere - Mensch und Jagd vor 400.000 Jahren	job kompass job navi	MTV White Nights	Sommer Hit Contest
E	K	Musical Stars 2009	U
Eine wundersame Reise in die Zauberwelt des Märchenlandes mit Edith- Maria Soremba	Kommune Umwelt	O	Umwelt Kommune
F	L	Oberrhein Nachrichten	Umweltkongress Kommune
Fashion-Run	Live Communication Management	Oberrhein Zeitung	Und cut!
Fashion-Running	M	OSSIPUSI	Und cut! - Badly Dubbed Movies
	m2	OSSIPUSSY	V
	M ²	P	versicherungsmarketing.biz
	M2	PICASSO AND HIS WOMEN	W
	m ²	PICASSO AND	WOMEN OF PICASSO

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

06.05.2008, Woche 19, Nr. 872
Anzeigenschluss: 02.05.2008, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

14.05.2008, Woche 20, Nr. 873
Anzeigenschluss: 09.05.2008, 10 Uhr

BGH: Bundeskriminalamt verlangt Richtigstellung

Die Münchener **FOCUS Magazin Verlag GmbH** wurde vergangene Woche vom Bundesgerichtshof zur Veröffentlichung einer Richtigstellung verpflichtet.

Grund der Auseinandersetzung war ein Artikel des Nachrichtenmagazins **FOCUS**, der sich mit der sogenannten „CICERO-Affäre“ befasste. Dabei waren im April 2005 die Redaktionsräume des Politmagazins **CICERO** in Berlin vom **Bundeskrimi-**

nalamt (BKA) durchsucht worden. **FOCUS** berichtete hierzu u.a., das BKA habe auf der verzweifelten Suche nach einer undichten Stelle offenbar streng geheime Dossiers manipuliert, um eine undichte Stelle der eigenen Behörde aufzuspüren. Zu diesem Zweck, heißt es weiter, seinen vor Verteilung des Dossiers an verschiedene Referate des BKA u.a. Telefonnummern mit unauffälligen Zahlendrehern versehen worden. Die **Bundesrepublik Deutschland**

machte daraufhin als Klägerin für ihre Behörde geltend, in dem Artikel würden unwahre Tatsachen über den Umgang des BKA mit dieser Akte behauptet, die geheime Informationen ausländischer Geheimdienste enthalte. Diese Behauptung sei geeignet, das Ansehen des BKA in der Öffentlichkeit herabzumindern, weil der Eindruck vermittelt werde, das BKA setze Geheiminformationen zweckwidrig ein und lasse zu, dass sie durch Veröffentlichung entwertet würden.

Sowohl das Landgericht als auch das Oberlandesgericht Hamburg folgten dieser Argumentation und auch der BGH bestätigte jetzt das Urteil zu Unterlassung und Richtigstellung. Auch einer Behörde könne ein Richtigstellungsanspruch zustehen, wenn die konkrete Äußerung geeignet ist, die Behörde schwerwiegend in ihrer Funktion zu beeinträchtigen. (al)

BGH vom 22.04.2008
AZ: VI ZR 83/07

Sperrmarken: Wettbewerbsverstoß durch Markenmeldungen von Rechtsanwalt Tobias Sommer

Die US-Marke „AKADEMIKS“ verteidigt Markenrechte in Deutschland ohne Markenmeldung.

Immer wieder entfachen Streitigkeiten um Marken und Begriffe, die im Ausland benutzt werden und die sich plötzlich in einem Markenregister wieder finden, großen Streit. Die Motive für solche Markenmeldungen sind vielfältig. Immer wieder anzutreffen sind Parallelanmeldungen, hier entscheidet die Priorität. Manch einer will seiner Konkurrenz aber einen Stein in den Weg rollen, andere wollen erfolgreiche Produkte nachahmen, wieder andere spekulieren auf saftige Lizenzgewinne, wenn Produkt oder Dienstleistung nach Deutschland importiert werden sollen. Aber das gibt kaum jemand offen zu.

In einem aktuellen Urteil hat sich der **Bundesgerichtshof (BGH)** jetzt mit einer solchen Konstellation auseinandergesetzt und entschieden, wann durch eine Markenmeldung eine gezielte, wettbewerbswidrige Behinderung vorliegen kann (**Az: Urteil vom 10. Januar 2008 - Az.: I ZR 38/05**). „In der Anmeldung einer im Ausland bereits eingetragenen und für identische oder gleichartige Waren benutzten Marke kann eine wettbewerbswidrige Behinderung u.a. dann liegen, wenn der Anmelder die mit der Eintragung der Marke entstehende Sperrwirkung zweckfremd als Mittel des

Wettbewerbskampfes einsetzen möchte“, heißt es in dem Urteil.

Umsatz von „Akademiks“: 100 Millionen USD pro Jahr

In dem Streit ging es um „Hip Hop Fashion“ bzw. „Urban Street Wear“ der US-Marke „AKADEMIKS“ mit der nach Firmenangaben im Jahr 2003 ein Einzelhandelsabsatz von 100 Mio. US-Dollar erzielt worden sei.

Normalerweise ist es wegen des geltenden Territorialitätsgrundsatzes unbedenklich und durch die Rechtsprechung bestätigt, eine Marke in Deutschland anzumelden, wenn ein anderer dasselbe oder ein verwechselbar ähnliches Zeichen im Ausland als Marke für gleichartige oder sogar identische Waren benutzt. Normalerweise.

Territorialitäts- und Prioritätsgrundsatz greifen nur in der Vorinstanz

Noch in der Vorinstanz hatte das **OLG München** entschieden: „Das Markenrecht sei vom Territorialitäts- und Prioritätsgrundsatz geprägt. Eine Marke entfalte grundsätzlich nur auf dem Territorium des Staates Rechtswirkungen, nach dessen Recht ihr Schutz gewährt worden sei. Dies bedeute, dass aus einer ausländischen Marke in Deutschland grundsätzlich keine Ansprüche gegen angebliche Verletzer abgeleitet werden könnten. Nach dem Prioritätsgrund-



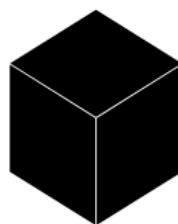
RA Tobias Sommer,
Kanzlei Sommer Berlin

hiervon Kenntnis habe und ohne zureichende sachliche Gründe die Eintragung anstrebe, um den Gebrauch der Bezeichnung durch den Vorbenutzer zu stören oder zu sperren. Dies könne im vorliegenden Fall nicht angenommen werden. Ein wertvoller Besitzstand in Deutschland setze einen gewissen Bekanntheitsgrad der vorbenutzten Marke im Inland am Tag der Anmeldung voraus. Hieran fehle es.“

Das sah der BGH nun anders:

„Die Anmeldung einer Marke kann als wettbewerbswidrig zu beurteilen sein, wenn der Anmelder weiß, dass ein identisches oder verwechslungsfähig ähnliches Zeichen im Ausland bereits für zumindest gleichartige Waren benutzt wird, das ausländische Unternehmen die Absicht hat, das Zeichen in absehbarer Zeit auch im Inland zu benutzen, und sich dem Anmelder diese Absicht zumindest aufdrängen musste.“

Quelle:
www.markenbusiness.de



Red Box seit 1970
connecting creative professionals

www.redbox.de . www.redbox.de . www.redbox.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Die Schöninger Speere - Mensch und Jagd vor 400.000 Jahren

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen, Softwareerzeugnisse, sowie für Merchandising- und Druckerzeugnisse, insbesondere Zeitschriften, Bücher, Newsletter und Publikationen sowie für Veranstaltungen aller Art.

**Schaudt Rechtsanwälte,
Haußmannstraße 58, 70188 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Sommer Hit Contest

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Claus Dott,
Saselbergring 12, 22395 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Umwelt Kommune Kommune Umwelt Umweltkongress Kommune

in allen Schreibweisen, möglichen Kombinationen, Darstellungsformen, Abwandlungen und allen Schriften für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien, Softwareerzeugnisse, insbesondere CD-ROM, CD-I, Netzwerke wie off- und online-Dienste und sonstige online-Medien, TV- und Radiosendungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**ProPress Verlag,
Am Buschhof 8, 53227 Bonn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Oberrhein Zeitung Oberrhein Nachrichten Metropolregion Oberrhein Zeitung

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten, für alle Printmedien, insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, Serien- und Einzelbandtitel sowie für Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und Online-Medien.

**Rechtsanwaltskanzlei Hans-Albert Stechl,
Luisenstraße 7, 79098 Freiburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Schwarz Rot Gold - wie lieb ich dich Blau und weiß - wie lieb ich dich Rot und weiß - wie lieb ich dich

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelnkombinationen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen in allen Medien, einschließlich Tonträgern, Bildtonträgern, Film, Hörfunk, Fernsehen, sowie alle elektronischen Medien, insbesondere auch Online- und Offline-Dienste (z.B. Internet), Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, insbesondere auch CD-ROM, CD-I und DVD sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**PartyPoint,
Schubertstraße 17, 76770 Hatzenbühl**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

MTV White Nights Und cut! Und cut! - Badly Dubbed Movies

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelnkombinationen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen in allen Medien, einschließlich Tonträgern, Bildtonträgern, Film, Hörfunk, Fernsehen, sowie alle elektronische Medien, insbesondere auch Online- und Offline-Dienste (z.B. Internet), Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, insbesondere auch CD-ROM, CD-I und DVD sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**MTV Networks Germany GmbH,
Stralauer Allee 6-7, 10245 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

In 365 Tagen um die Welt

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für Kalender.

**Rechtsanwälte White & Case LLP,
Jungfernstieg 51, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Musical Stars 2009

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen und Wortverbindungen, für alle Darbietungsformen und Medien.

**GRAMS und PARTNER Rechtsanwälte Steuerberater,
Falkstraße 9, 33602 Bielefeld**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

mondial - SIETAR Journal für interkulturelle Perspektiven

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**1. Vorsitzender SIETAR Deutschland e.V. /
Geschäftsstelle SIETAR Deutschland e.V.,
Friedbergerstraße 15, 68264 Mannheim**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Eine wundersame Reise in die Zauberwelt des Märchenlandes mit Edith-Maria Soremba

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Edith-Maria Soremba,
Windallee 25, 49377 Vechta**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unsere Mandantenschaft Titelschutz in Anspruch für:

Romy

in allen möglichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Hörfunk und Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Film, elektronische und digitale Medien- und Netzwerke, insbesondere auch CD-Rom, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien, Druckerzeugnisse, sowie Software-Erzeugnisse.

**Schertz Bergmann Rechtsanwälte,
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich im Auftrag einer Mandantin Titelschutz in Anspruch für

PICASSOS FRAUEN PICASSO UND SEINE FRAUEN PICASSO UND DIE FRAUEN PICASSO'S WOMEN PICASSO AND HIS WOMEN PICASSO AND THE WOMEN WOMEN OF PICASSO

in allen möglichen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Untertiteln, Schriftarten, Titelkombinationen, Abkürzungen, Darstellungsformen, grafischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen in sämtlichen Medien, einschließlich Ton- und Bildtonträger, Hörfunk, Film, Fernsehen (insbesondere aber nicht beschränkt auf die Nutzung als Titel für Film-, Fernsehen- und Videoproduktionen aller Art) und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Off-line- und On-line-Dienste, sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien, sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, wie VHS und DVD, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Literatur- und Druckerzeugnisse aller Art und Form, Merchandising, öffentliche Veranstaltungen, Dienstleitungen, sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet.

**Rechtsanwalt Knut Dierks,
Fuggerstraße 33, 10777 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Live Communication Management

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen für alle Medien, insb. für Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische, digitale und optische Medien und Netzwerke sowie Telekommunikationswege.

**Hammerstein und Partner,
ABC-Straße 19, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Green - Das Golfmagazin im Norden

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Software und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On-Line und Off-Line).

**WD Rechtsanwälte Dr. Wartner Dr. Dietrich
RA Dr. M. Rath-Glawatz,
Korte Blöck 35, 22397 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

job kompass job navi

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Multimedia (Online- und Offline-Dienste) und sonstige Online-Medien, sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet.

**AOK-Verlag GmbH,
Lilienthalstraße 1-3, 53424 Remagen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz für meine Mandantin in Anspruch für die Titel

HollyWOW! HOLLYGIRL!

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schriftarten und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere für Printmedien und/oder audiovisuelle und/oder elektronische und/oder digitale Medien, Film, Fernsehen, Rundfunk und Netzwerke, einschließlich On-Line-Dienste und Off-Line-Dienste, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie für Dienstleistungen, Veranstaltungen und Unterhaltung aller Art.

**Rechtsanwalt Joachim Moog,
Dreieichstraße 59, 60594 Frankfurt am Main**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

versicherungsmarketing.biz maklermarketing.biz

in allen möglichen Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, graphischen Darstellungen, Untertiteln und/oder Zusammensetzungen in allen Medien, insbesondere für elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Dienste, sonstige Online-Medien sowie Hörfunk und allen Print-Medien.

**acteam interNETional GmbH,
Stubenrauchstraße 36, 24248 Mönkeberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

m² - Das Immobilienmagazin M² - Das Immobilienmagazin m² M² m2 M2

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Untertiteln, Wortverbindungen und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Offline- und Online-Dienste, sonstige Online-Medien, Telekommunikationsdienstleistungen, sowie für Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**Bellevue and More GmbH,
Alsterufer 1, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Rocko Schultze Der letzte Agent der DDR Man lebt drüben nur einmal Ossipussi Ossipussy Man lebt nur einmal drüben

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Off-Line- und On-Line-Dienste einschließlich Web-Page-Auftritte).

**RAe Brehm & v. Moers,
Anna-Louisa-Karsch-Straße 2,
Spreepalais am Dom, 10178 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Absatz 3 Markengesetz nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Meine erste Wohnung

in allen Schreibweisen für alle Medien.

Rechtsanwälte Peters & Busacker,
Groot Enn 4, 21149 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Schafe zählen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

WortArt,
Lindenstraße 22, 50674 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

IPTV Magazin IPTV streaming und mobile media

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Off-Line- und On-Line-Dienste einschließlich Web-Page-Auftritte).

Anwaltskanzlei Katja Liebich,
Fehrbelliner Straße 16, 14612 Falkensee

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Fröhliche Weihnacht - Liebe kann man nicht kaufen Anna und die Liebe

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH,
Oberwallstraße 6, 10117 Berlin

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Die malerischsten Wanderwege der Welt - Unterwegs durch atemberaubende Landschaften Machtvolle Naturgewalten (Serientitel) - Landschaften im Wandel (Bandtitel) - Die Kunst der Anpassung (Bandtitel) - Stark in der Gruppe (Bandtitel)

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel sowie Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher.

Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Das ist Heiss-Mann! - Die Show aus dem Koffer Die fabelhaften Wepper-Brüder Die fabelhaften Wepper-Boys

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Rechtsanwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 42, 82327 Tutzing



+ Markenpiraterie + Domaingrabbing + Verunglimpfungen + Raubkopien +

Überwachen Sie
systematisch die
Benutzung Ihrer
Rechte?

- IPRGuard stellt die tatsächliche Benutzung von Namen, Slogans, Texten und Logos fest;
- IPRGuard überwacht weltweit Domainnamen mit Konnektierungs-, Inhaber- und Serverstandort-Informationen.

Informationen unter: www.iprguard.de, E-Mail: info@iprguard.de, Tel. 04131-225 600-0
IPRGuard als einmalige Benutzungsrecherchen auch unter www.researcher24.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**MarktBlick Frische
MarktBlick Frische Online**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Zentrale Markt- und Preisberichtsstelle für Erzeugnisse der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft GmbH, Rochusstraße 2, 53123 Bonn

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der Wirtschaftskontakter

in allen Darstellungsformen, Schreibweisen und Zusammensetzungen, in allen Medien, und zwar auch für Rundfunk- und Fernsehsendungen, Druckerzeugnisse, Internet sowie Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

H&S Verlag und Consulting Herwig & Schulze GbR, Schierholzstraße 27, 30655 Hannover

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Fashion-Run
Fashion-Running**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

DORFMANN TV+RADIO PROGRAMM GMBH, Schloßstraße 34, 12163 Berlin

**Top News
aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16
22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0
Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Anzeigen
verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61

Redaktion: Frank Malerius (FM), -86
Titelschutzanzeigen: Angela Lautenschläger (AL), -61
Geschäftsanzeigen: Manuela Busche, -51
Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100
Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)

Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel: monatlich
Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200
Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
Kto. 1105 212 649,
BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Kösliner Weg 20, 22850 Norderstedt

© 2008 Presse Fachverlag, Hamburg.
Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder
Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.